



**Gemeinderat
Ettiswil**

Vollzugsverordnung

zum

Abfallentsorgungsreglement

vom 22. September 2011

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

Anhang 1

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Anhang 2

Modalitäten

Unter den in dieser Vollzugsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Der Gemeinderat von Ettiswil erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 15. Mai 2002 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel im Dorf alle Wochen und die sogenannte Aussentour alle zwei Wochen.

² Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁴ Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter-Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

⁵ Die Anschaffung, Ausrüstung und Unterhalt der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Separatabfahren an:

- Papier
- Karton (spezieller Container beim Werkhof Ettiswil)
- Küchen- und Gartenabfälle (Grünabfuhr)
- Häckselgut
- Laub.

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle
- Öl
- PET
- Kleider (Tex-Aid)
- Batterien

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

¹ Für kompostierbare Abfälle gibt es eine Grünabfuhr.

² Das Grüngut wird in der Regel alle zwei Wochen an der gleichen Stelle wie der Hauskehricht eingesammelt. Die Grüngutcontainer müssen mit einem Datenchip versehen sein.

³ In die Grüngutabfuhr gehören Küchenabfälle (inkl. Speisereste), Gartenabfälle, Rasenschnitt, Kleintiermist, Unkraut und Fallobst usw.

⁴ In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und –strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 15. Oktober 2002, bzw. 20. September 1989.

Ettiswil, 22. September 2011

GEMEINDERAT ETTISWIL

Peter Obi
Gemeindepräsident

Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber

Anhang 1 – Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 22. September 2011 folgende Gebühren festgelegt:

1. Kompostierbare Abfälle

- 1.1 Grüngut
Halbjährliche Rechnungsstellung direkt von der Sammelfirma aufgrund der Wägung bei der Entleerung der Container und einer Andockgebühr.
- 1.2 Häckseldienst
Gebühr für die Abfuhr des Häckselgutes pro ½ m³ Fr. 30.--
Für jeden weiteren ½ m³ Fr. 6.--

2. Separatsammlungen (inklusive Mehrwertsteuer)

- | | |
|--|-----------------------------|
| 2.1 Elektronik- und Elektrogeräte pro kg | Entsorgung über Fachhändler |
| 2.2 Alteisen aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.3 Weissblech und Alu-Dosen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.4 Altpapier und Karton | In Grundgebühr enthalten |
| 2.5 Speiseöl, Altöl, Lösungsmittel aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.6 PET | In Grundgebühr enthalten |
| 2.7 Tex-Aid (Altkleidersammlung) | In Grundgebühr enthalten |
| 2.8 Batterien | In Grundgebühr enthalten |

3. Grundgebühr

(Preis pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer) Fr. 40.-- (Basisjahr 2013)

- 3.1 Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt.

Sie sind einzeln aufgegliedert

- je Haushalt
- je Betrieb (Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb) zu entrichten.

Anhang 2 – Modalitäten

1. Verkaufsstellen für Abfall-Marken

Detailhandelsgeschäfte, Post,
GALL-Geschäftsstelle

2. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

3. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben
Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben
Plomben sind fest mit dem Container zu verbinden
Position nach Angabe des Abfuhrunternehmers

4. Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Verzugszins

Grundgebühren jährlich Anfang des Jahres
Gebühren für Separatsammlungen nach Beschluss Gemeinderat
Entsorgung Siedlungsabfälle durch den GALL
Grüngutabfuhr durch die Sammelfirma, halbjährlich

5. Inkrafttreten / Gültigkeit

1. Januar 2003, bzw. 22. September 2011, bzw. 01. Januar 2013